

Satzung Promotionskolleg „Kulturvermittlung/Médiation Culturelle de l'Art“

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2, Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, am 11.11.2015 die Satzung des Promotionskollegs Kulturvermittlung/Médiation Culturelle de l'Art“ beschlossen.

Präambel

Die Universität Hildesheim richtet zum WS 2013/14 zur Förderung der Forschung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses das internationale Promotionskolleg „Kulturvermittlung/Médiation Culturelle de l'Art“ ein. Das Kolleg ist am Dekanat des Fachbereichs Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim angesiedelt und dem Verantwortungsbereich des Instituts für Kulturpolitik, Prof. Dr. Wolfgang Schneider und dem dortigen UNESCO-Lehrstuhl „Cultural Policy for the Arts in Development“ zugeordnet. Das Promotionskolleg ist als Anschluss an die deutsch-französische Master-Studiengangsvariante »Kulturvermittlung/Médiation Culturelle de l'Art« zu verstehen, ist aber generell für alle Bewerberinnen und Bewerber offen zugänglich. Die Universität Hildesheim beabsichtigt, jährlich bis zu 5 Kollegplätze für die Laufzeit von maximal drei Jahren zu vergeben. Die Promotion erfolgt an der Universität Hildesheim. Parallel wird die Partneruniversität Université Aix-Marseille ebenfalls jährlich bis zu 5 Plätze im Rahmen der dortigen Ecole Doctorale vergeben, deren Promotion an der Université Aix-Marseille erfolgt.

§ 1

Inhaltliche Beschreibung

(1) Das Promotionskolleg dient dazu, den Bereich Kulturvermittlung/Médiation Culturelle de l'Art im deutsch-französischen Raum und darüber hinaus weiter zu erforschen.

Es gliedert sich hauptsächlich in folgende thematische Bereiche:

- Kulturvermittlung/Médiation Culturelle de l'Art in Frankreich (für Promovenden der Universität Hildesheim)
- Kulturvermittlung/Médiation Culturelle de l'Art in Deutschland (für Promovenden der Université Aix-Marseille)
- Kulturvermittlung/Médiation Culturelle de l'Art im deutsch-französischen Vergleich (Promovenden beider Universitäten)
- Kulturvermittlung/Médiation Culturelle de l'Art im Kontext des Mittelmeerraumes (Promovenden beider Universitäten)

(2) Das Promotionskolleg richtet sich an Absolventinnen und Absolventen, die mit einem Universitätsabschluss die Berechtigung zur Promotion erworben haben. Voraussetzung ist eine überdurchschnittliche Note im Masterabschluss oder eines vergleichbaren universitären Abschlusses und die Einreichung eines Exposés in deutscher und französischer Sprache. Das Exposé muss neben einer passenden inhaltlichen Fragestellung auch den Bezug zum deutsch-französischen Promotionsverlauf darlegen. Nachweise der Sprachkenntnisse auf dem Mindestniveau von B2 (Europäischer Referenzrahmen) entlang DELF (Diplôme d'Etudes en langue française) oder einem Äquivalent, ein themenbezogener Lebenslauf sowie eine Publikationsliste sind ergänzend vorzulegen. Vorzugsweise richtet sich das Programm an die Absolventinnen und Absolventen des Hildesheimer oder anderer deutsch-

französischer Masterprogramme. Darüber hinaus ist es jedoch für fachlich passende Projekte offen. Das Thema des Promotionsvorhabens soll einem der o.g. Bereiche zugeordnet werden können.

§ 2 Vergabekommission

(1) Die Auswahl der Kollegteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgt durch ein unabhängiges Gremium, die Vergabekommission. Der Vergabekommission gehören die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Kulturpolitik und die oder der Programmbeauftragte der deutsch-französischen Studienvariante Kulturvermittlung an. Es liegt im Ermessen der Mitglieder der Vergabekommission, sich durch eine Person des Fachbereichs Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation vertreten zu lassen. Die Vergabekommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz führt die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Kulturpolitik.

(2) Falls ein Mitglied der Vergabekommission gleichzeitig die Promotionsbetreuung einer oder eines in die engere Auswahl kommenden Bewerberin oder Bewerbers innehat, besitzt die Betreuungsperson bei der Entscheidung über die jeweilige Bewerberin oder den jeweiligen Bewerber kein Stimmrecht. Stattdessen wird eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter hinzugezogen, die oder der Stimmrecht erhält.

§ 3 Bewerbung

Die Bewerberinnen und Bewerber haben für die Bewerbung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
- b) Kopie der Urkunde über den Universitätsabschluss
- c) Lebenslauf einschließlich eines wissenschaftlichen Werdegangs
- d) Ein Exposé im Umfang von ca. 10-15 Seiten, welches das Promotionsvorhaben prägnant darstellt
- e) Ein Motivationsschreiben, das aufzeigt, warum die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahme in das Kolleg anstrebt und welche Erwartungen damit verbunden sind
- f) Ein Arbeitsprogramm und einen Zeitplan für das Promotionsvorhaben
- g) Ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors
- h) Eine Betreuungszusage für das Promotionsverfahren, falls vorhanden

Die Bewerbung mit den oben genannten Unterlagen ist jederzeit jedoch nach vorheriger Rücksprache mit Prof. Dr. Wolfgang Schneider einreichbar. Alle Unterlagen sind zu richten an:

Universität Hildesheim
Institut für Kulturpolitik
Prof. Dr. Wolfgang Schneider
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

§ 4

Auswahlverfahren für die Aufnahme in das Promotionskolleg

Es besteht ein zweistufiges Verfahren.

Für eine Förderung durch das Promotionskolleg ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Promotionsordnung des Fachbereichs 2 – Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation innerhalb der ersten 6 Monate nach Start der Förderung durch das Promotionskolleg Voraussetzung. Die Aufnahme in das Promotionskolleg erfolgt auf Basis folgender Kriterien:

- 1) Beurteilung des eingereichten Exposés
- 2) Kontaktgespräche mit Bezug zu Lebenslauf und Publikationsliste nach Punkteskala
- 3) Ranking durch Notendurchschnitt im Masterabschluss

Generell besteht die Möglichkeit Nachrückplätze wahrzunehmen.

Die Erstellung des Rankings und die Bewerbungsgespräche für das Kolleg werden von mindestens zwei Personen geführt. Dabei ist mindestens eine Professorin oder ein Professor anwesend. Die Bewerbungsgespräche können auch vor der Einsendung der Bewerbungsunterlagen geführt werden.

Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand entscheidet gesondert der Promotionsausschuss entsprechend der jeweils gültigen Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation. Die Auswahl der Kollegsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgt nach § 2 durch die Vergabekommission.

§ 5

Vergabe

(1) Die Vergabe der Plätze des Promotionskollegs erfolgt auf Basis der sich aus den eingereichten Unterlagen ergebenden Qualifikation der Bewerberinnen und der Bewerber und der Erfolgsaussichten der Promotionsvorhaben.

(2) Ein Anspruch auf den Erhalt eines Platzes im Promotionskolleg besteht nicht. Die Universität Hildesheim ist nicht verpflichtet, die beabsichtigte Anzahl von jährlich bis zu 5 Plätzen zu vergeben.

§ 6

Finanzielle Unterstützung

(1) Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) fördert die Kollegsteilnehmerinnen und -teilnehmer während der Promotionsphase maximal 18 Monate in der Partnerlandphase. Diese sogenannte Mobilitätsbeihilfe beträgt zur Zeit 600 Euro monatlich. Die Förderung der DFH ist, mit Ausnahme der Auslandsstipendien, mit Förderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) sowie den Forschungsstipendien des französischen Ministère de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche (MESR) kumulierbar. Allgemein ist die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Promotionskollegs von der Finanzierung durch die Deutsch-Französische Hochschule oder andere Dritte abhängig. Ein Anspruch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionskollegs auf Gewährung von Mobilitätsbeihilfe besteht nicht.

(2) Mobilitätsbeihilfe:

Einzelheiten zur Mobilitätsbeihilfe für die Partnerlandphase werden in einem Vertrag zwischen der Stiftung Universität Hildesheim und den Kollegsteilnehmerinnen und -teilnehmern jeweils geregelt. Die Laufzeit des Vertrages gilt immer für bis zu 12 Monate, je nach geplanter Dauer der Partnerlandphase. Über eine Verlängerung entscheidet die oder der Programmbeauftragte.

Die Mobilitätsbeihilfen werden unter dem Vorbehalt vergeben, dass die Voraussetzungen der jeweils geltenden Promotionsordnung erfüllt sind und die Förderung von der Finanzierung durch die Deutsch-Französische Hochschule oder andere Dritte gesichert ist.

(3) Cotutelle-Förderung:

Eine Cotutelle-Förderung kann bei der Deutsch-Französischen Hochschule durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionskollegs ganzjährig beantragt werden. Der Antrag kann erst nach der Immatrikulation an beiden Universitäten und der Cotutelle-Vertragsunterzeichnung beantragt werden. Die oder der Programmbeauftragte der Universität Hildesheim kann den Antrag beratend unterstützen. Über die finanzielle Förderung entscheidet allein die Deutsch-Französische Hochschule.

§ 7

Ideelle Unterstützung

(1) Den Doktorandinnen und Doktoranden wird ein Umfeld auf dem Campus der Universität Hildesheim geboten, das einen wissenschaftlichen Diskurs in der Gruppe des Kollegs sowie eine Nutzung der speziell erweiterten Infrastruktur (UB, WLAN, mobiler Arbeitsplatz etc.) ermöglicht.

(2) Die Art der Betreuung obliegt der jeweiligen Doktormutter oder dem jeweiligen Doktorvater und sollte zwischen ihr oder ihm und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu Beginn abgesprochen werden.

(3) Es ist beabsichtigt, dass regelmäßige Kolloquien, Tagungen, Sommerschulen und Workshops das Kolleg begleiten. Möglich ist auch, dass ein eigenes Publikationsorgan ins Leben gerufen wird.

§ 8

Verpflichtungen der Kollegteilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Die Kollegteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen sich nach Aufnahme in das Kolleg als Promotionsstudierende an der Universität Hildesheim immatrikulieren.

(2) Die Kollegteilnehmerinnen und -teilnehmer verpflichten sich an der inhaltlichen Gestaltung des Promotionskollegs kontinuierlich mitzuwirken.

(3) Die Kollegteilnehmerinnen und -teilnehmer verpflichten sich, alle zwölf Monate einen Bericht über den Fortgang ihrer Dissertation einzureichen und über Abweichungen vom inhaltlichen und zeitlichen Projektplan zu berichten. Die oder der Programmbeauftragte sichtet den Bericht und gibt Empfehlungen für die weitere Förderung.

(3) Ein mindestens einsemestriger Aufenthalt an der Partneruniversität in Marseille ist Teil des Promotionsverlaufs.

(4) Eine generelle Teilnahme an allen der folgenden Programmpunkten ist dringend angeraten, bzw. Punkt 5) ist verpflichtend:

- 1) Kulturpolitische Exkursion (1 ECTS Punkt)
Reise nach Kairo/Marseille/Paris/Berlin etc., dort Diskussion im Goethe-Institut mit Kulturschaffenden und Kulturpolitikern
- 2) Kulturpolitische Meisterklasse (1 ECTS Punkt)
Vortrag und Gespräch mit einer Gastdozentin oder einem Gastdozenten des Instituts

für Kulturpolitik, mitgestaltet von den Programmteilnehmerinnen und Projektteilnehmern.

- 3) Kulturpolitische Übung (1ECTS Punkt)
Praxisorientierte Recherche und Anfertigung eines fachwissenschaftlichen Essays einmal pro Jahr.
- 4) Kulturpolitischer Diskurs (1ECTS Punkt)
Teilnehmende Beobachtung an einer kulturpolitischen Konferenz
- 5) Kulturpolitisches Kolloquium des Instituts für Kulturpolitik, jeweils zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters als Pflichtbesuch (1ECTS Punkt)
- 6) Kulturpolitisches Seminar (1ECTS Punkt)
Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer bieten innerhalb der Förderphase ein Mal ein BA-Seminar von 2 SWS an, inhaltlich von den Dozentinnen oder Dozenten begleitet, allein oder mit anderen Doktorandinnen und Doktoranden, wöchentlich oder als Blockseminar.
- 7) Interkulturelles Seminar
- 8) Sprachförderung in festen Kursen und individuell
- 9) Teilnahme an berufsorientierenden, methodischen, didaktischen, etc. Fortbildungsangeboten der Universität Hildesheim

Der hauptsächliche Forschungsort ist die Universität Hildesheim. Die Kollegteilnehmerinnen und -teilnehmer sind an der Universität Hildesheim präsent und nehmen am Leben der Universität teil.

§ 9 Berufstätigkeit

Da das Promotionskolleg kein Vollzeitstipendium anbietet, gibt es keine Einschränkungen zur Berufstätigkeit.

§ 10 Härtefälle

Grundlage für Härtefälle sind die Kriterien der Deutsch-Französischen Hochschule. In Härtefällen, z.B. bei längerer Krankheit oder bei Familiennachwuchs, kann die finanzielle Förderung auf Antrag der Kollegteilnehmerinnen und -teilnehmer für maximal drei Jahre unterbrochen werden. Über den Antrag auf Unterbrechung entscheidet die Vergabekommission.

§ 11 Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit familiären Verpflichtungen

Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg ist auf Antrag der Teilnehmerin/ des Teilnehmers um bis zu drei Monate zu verlängern, wenn nach der Aufnahme in das Promotionskolleg ein Kind geboren wird. Ein Anspruch auf Verlängerung der Mitgliedschaft besteht auch, wenn die dreijährige Laufzeit in der gesetzlichen Mutterschutzfrist (i.d.R. 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet.

§ 12
Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung durch das Promotionskolleg, d.h. die finanzielle und ideelle Unterstützung, endet mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung, sofern die mündliche Doktorprüfung vor Ablauf von drei Jahren nach Beginn der Förderung stattfindet, vorbehaltlich einer kontinuierlichen Finanzierung durch die Deutsch-Französische Hochschule oder andere Dritte.

(2) Die Förderung durch das Promotionskolleg endet ebenfalls, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Kollegteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung ihrer oder seiner Promotion bemüht. Lagen diese Tatsachen bereits in der Vergangenheit vor, so endet die Förderung rückwirkend, d.h. die Universität Hildesheim behält sich die Rückforderung der zu viel gezahlten Geldbeträge vor. Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Kollegmitgliedschaft wird durch einen Beschluss der Vergabekommission getroffen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.